

G e s e t z  
vom 1. Juli 1954

zum Schutze des n.ö.Landeswappens.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Das Wappen des Landes Niederösterreich besteht gemäß Art.9 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 aus einem blauen Schilde, welcher eine goldene Mauerkrone mit 3 sichtbaren Zinnen trägt und worin 5 goldene Adler, je zwei gegeneinander gewendet und einer nach links gestellt, sind. Die Zeichnung des Landeswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich.

§ 2.

Das Recht zur Führung des Landeswappens steht den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Niederösterreich zu.

§ 3.

(1) Betrieben, Unternehmungen, Anstalten oder sonstigen juristischen Personen kann das Recht zur Führung des Landeswappens als Auszeichnung durch die Landesregierung zuerkannt werden.

(2) Die Landesregierung kann ferner über Ansuchen das Recht zur Führung des Landeswappens zuerkennen.

(3) Physischen und juristischen Personen, denen bereits durch Bewilligung der Landesregierung das Recht zur Führung des Landeswappens zuerkannt wurde, sind auch weiterhin befugt, dieses zu führen.

§ 4.

In begründeten Fällen kann durch die Landesregierung das Recht zur Führung des Landeswappens aberkannt werden.

§ 5.

(1) Jede unbefugte Verwendung des Landeswappens, insbesondere die Verwendung zur Ausschmückung von Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten, Gebrauchs- und Geschenkartikeln und dgl. bildet eine Verwaltungsübertretung und kann von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Arreststrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

(2) Neben der Verhängung einer Geld- oder Arreststrafe kann der Gegenstand der strafbaren Handlung oder sein Erlös für verfallen erklärt werden.

§ 6.

Für die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Landeswappens kann eine Verwaltungsabgabe eingehoben werden, deren Ausmaß in der Landesverwaltungsabgabenverordnung festgesetzt wird.

Anlage zu § 1 des Gesetzes  
vom ... 1. JULI 1954 ... zum Schutze des n.ö. Landes-  
wappens.

